



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**53-DO-0012/15/1.2.3.2-Kc/Stern**

**vom 07. Mai 2015**

Auf Antrag der

**Firma**

**Grohe AG**

**Industriepark Edelburg**

**58675 Hemer**

vom 03.02.2015, ergänzt bis zum 13.03.2015, wird

**die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740),

**für die Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung, betrieben durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,306 Megawatt,**

am Standort 58675 Hemer, Industriepark Edelburg, Gemarkung Becke, Flur 2, Flurstück 498,

erteilt.

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Neugenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit 1,306 MW im angrenzenden Bereich des Heizungskellers eines bereits bestehenden Gebäudes.

Der Viertakt-Gas-Otto-Motor soll nahezu vollkontinuierlich über 8.700 Stunden im Jahr betrieben werden und unter der Verwendung von Erdgas gleichzeitig elektrische Energie (527 kW) und Wärme aus dem Kühlsystem (652 kW) erzeugen.

Mit Bescheid vom 26.03.2015 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Baubeginn für die Errichtung des Blockheizkraftwerkes genehmigt.

Die Errichtung und der Betrieb des Blockheizkraftwerkes erfolgt unabhängig vom übrigen Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen sowie der Gießerei für Nichteisenmetalle der Firma Grohe AG am o. g. Standort.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### **2. Frist für die Errichtung und den Betrieb**

Die neu geplante Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

### **3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist vor Inbetriebnahme der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der in Rede stehenden Anlage schriftlich mitzuteilen.

#### 4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

#### 5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

##### 5.1 Lärmschutz

- 5.1.1 Die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkgeländes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Nr. 2.3 TA Lärm

Gut Edelburg (*Edelburg 7, 58675 Hemer*)

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Hinweis: Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 5.1.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ([www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)) zu entnehmen.

- 5.1.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei spätestens acht Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm zu erstellen.

## 5.2 Luftreinhaltung

- 5.2.1 Die entstehenden Abgase des im Genehmigungstenor genannten Blockheizkraftwerkes sind durch einen Kamin (**Quelle EQ BHKW 1**) so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Die Kaminmündung muss antragsgemäß mindestens 20,1m über Flur liegen. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

- 5.2.2 Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas des Blockheizkraftwerkes dürfen die Massenkonzentrationen von 0,30 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (TA Luft Nr. 5.4.1.4 a)).

- 5.2.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas des Blockheizkraftwerkes dürfen die Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, von 0,50 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (TA Luft Nr. 5.4.1.4 b) cc)).

- 5.2.4 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas des Blockheizkraftwerkes dürfen die Massenkonzentration, angegeben als Schwefeldioxid,  $8,9 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten (TA Luft Nr. 5.4.1.2.3).

Hinweis: Der Emissionswert für Schwefeloxide der Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %, so dass dieser für den o. g. Emissionswert auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % umgerechnet worden ist.

- 5.2.5 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas des BHKWs dürfen die Massenkonzentration von  $60 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten (TA Luft Nr. 5.4.1.4).

Hinweise:

- a. Die unter den Ziffern 5.2.2 bis 5.2.5 genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- b. Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002).

- 5.2.6 Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 5.2.2 bis 5.2.5 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweise:

- a. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.
- b. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 5.2.7 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.2.8 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Kopie der Messaufträge zuzuleiten und die geplante Durchführung der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.2.9 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.6 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: [www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka\\_08.htm](http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm). Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen mit den Nummer 5.2.2 bis 5.2.5 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

### 5.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 5.3.1 Das Blockheizkraftwerk darf nur mit voll funktionsfähigen Abluftanlagen betrieben werden. Bei Störungen des Betriebes der Anlage, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Abluftanlage, sind alle emissionsrelevanten Vorgänge zu stoppen, das heißt das Blockheizkraftwerk ist abzufahren.
- 5.3.2 Die Abluffortführung ist regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal wöchentlich) von einem sachkundigen Mitarbeiter zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten sind in einem anzulegenden Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.3.3 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, insbesondere die unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 fallen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes,
  - e) der Dauer,

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in Betriebstagebuch zu dokumentieren.

In das Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

- 5.3.4 Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.
- 5.3.5 Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.
- 5.3.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, insbesondere solche, die unter Nebenbestimmung 5.3.1 fallen, der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) zu erreichen.

## 6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 6.1 Das Brandschutzkonzept vom Sachverständigenbüro [REDACTED] mit Datum vom 04.02.2015, ist Gegenstand des Antrages. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen.

Hinweis: Bauliche Änderungen und Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten einer erneuten Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

- 6.2 Vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, alle gewerblich genutzten Bereiche mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 6.3 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4811 Teil 1 gekennzeichnet sein (hinterleuchtete Piktogramme).
- 6.4 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, namentlich schriftlich zu benennen.

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift der Benennung zuzuleiten.

Hinweis: Die Regelungen aus den Nebenbestimmungen mit den Nummern 6.1 bis 6.4 bleiben weiterhin bestehen, auch wenn diese bereits Bestandteil des Zulassungsbescheides für den vorzeitigen Baubeginn des BHKWs vom 26.03.2015 waren.

## 7. Nebenbestimmungen zum Wasserecht - VAwS

7.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von den Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“)

- Frisch- und Altöltank (Z-38.12-23) oder gleichwertig,
- Überfüllsicherung Typ 76/NB 220 der Fa. FAFNIR (Z-65.11-185) oder gleichwertig,
- Lecküberwachung AE-350 Typ Eurovac HV (Z-65.22-4) oder gleichwertig,

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

7.2 Die Auffangwanne des BHKWs ist stets sauber und trocken zu halten. Dies ist in die gem. § 3 Abs. 4 VAwS zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.

7.3 Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen sind entsprechend den „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, „Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen“, enthalten im ATV-DVWK-Merkblatt A-780, herzustellen und zu betreiben.

7.4 Die Befüllung der Öltanks muss durch entsprechend geschultes und eingewiesenes Personal erfolgen. Die Regelung ist in die gem. § 3 Abs. 4 VAwS zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.

7.5 Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) hat der Betreiber vor Inbetriebnahme die Anlagen

- BHKW,
- Schmieröl-/Altöllager,

inklusive aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Die Prüfung entfällt bei Anlagen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb gem. § 15 VAwS aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb mir den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters“ Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS“ bescheinigt.

Das v. g. Muster ist enthalten in den „Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VV-VAwS)“, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land NRW (SMBl. NRW) unter der Gliederungs-Nr. 770 veröffentlicht ist.

- 7.6 Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup> hat gem. § 3 Abs. 4 VAwS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmierungsplan vor Inbetriebnahme aufzustellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung/Betriebsanweisung sind der TRwS „Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen,“ unter Punkt 6.2 zu entnehmen.
- 7.7 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 5 VAwS unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.-Reg. Arnsberg, Dez. 54, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

## 8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 8.1 Für die Arbeitsplätze und -bereiche der beantragten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 7 ff. Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Hierbei ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Lärm-Vibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben

## III. Hinweise

- a.) Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- b.) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).

- c.) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter Nr. II/2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- d.) Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung [Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)], sind zu beachten und einzuhalten.
- e.) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umweltschadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
- f.) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.
- g.) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) in der zurzeit geltenden Fassung.
- h.) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung.
- i.) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274) in der zurzeit geltenden Fassung.
- j.) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) vom 14.10.1992 (MBI. NRW. S. 1719) in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **IV. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Deckblatt, Übersicht der Projektdaten, Inhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Anlagen        | 7 Blatt |
| 2. | Antragsformular vom 03.02.2015, zuletzt aktualisiert am 13.03.2015, auf Formular 1 – Blatt 1 | 2 Blatt |

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 3.  | Allgemeine Erläuterungen, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Emissionen, Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brand und Explosionsschutz und allgemeine Sicherheitspflichten  | 15 Blatt |
| 4.  | Pläne und Karten (Anlage 1) <ul style="list-style-type: none"><li>• Deutsche Grundkarte 1 : 5.000</li><li>• Ausschnitt aus der topografischen Karte 1 : 25.000</li><li>• Liegenschaftskarte 1 : 1.000</li><li>• Übersichtsplan des Werkgeländes 1 : 1.500</li><li>• Detailplan Keller 1 : 400</li><li>• Plan der Betriebseinheiten des BHKWs</li></ul>  | 13 Blatt |
| 5.  | Genehmigungsstand, auf Formular 1 - Blatt 3 (Anlage 2)  | 2 Blatt  |
| 6.  | Anlagenbeschreibung BHKW (Anlage 3) <ul style="list-style-type: none"><li>• Aggregatzeichnung BHKW</li><li>• Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)</li><li>• Technische Daten der Betriebseinheiten (Formular 3)</li><li>• Fließschema des BHKWs (P+I-Diagramm)</li><li>• Zeichnungen des Frisch- und Altöltanks</li></ul>  | 21 Blatt |
| 7.  | Emissionen (Anlage 4) <ul style="list-style-type: none"><li>• Betriebsablauf und Emissionen (Formular 4)</li><li>• Quellenverzeichnis (Formular 5)</li><li>• Emissionsquellenplan</li><li>• Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)</li><li>• Zeichnung des Katalysators</li></ul>   | 13 Blatt |
| 8.  | Abwasserwirtschaft (Anlage 5) <ul style="list-style-type: none"><li>• Abwasserreinigung/ -behandlung (Formular 6, Blatt 2)</li><li>• Niederschlagsentwässerung (Formular 7)</li></ul>   | 5 Blatt  |
| 9.  | Abfallwirtschaft (Anlage 6), Angaben zu Abfällen  | 18 Blatt |
| 10. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) <ul style="list-style-type: none"><li>• Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1, Blatt 1)</li><li>• Fass- und Gebindelager (Formular 8.1, Blatt 3)</li><li>• Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)</li><li>• Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)</li><li>• HBV-Anlagen (Formular 8.4)</li><li>• Rohrleitungsanlagen (Formular 8.5)</li></ul> | 16 Blatt |
| 11. | Gefahrstoffe/ Arbeitsschutz (Anlage 8) <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherheitsdatenblatt Schmieröl</li></ul>  | 7 Blatt  |

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 12. | Bandschutzkonzept der [REDACTED] vom 03.02.2015 (Anlage 9)  | 23 Blatt |
| 13. | Technische Beschreibung des BHKWs (Anlage 10)   | 28 Blatt |
| 14. | Stellungnahme zur Statik des [REDACTED] vom 12.01.2015 (Anlage 11)  | 2 Blatt  |
| 15. | Bauartzulassungen (Anlage 12) <ul style="list-style-type: none"><li>• Bauartzulassung Leckagesonden</li><li>• Bauartzulassung Frisch- und Altöltank</li><li>• Bauartzulassung Überfüllsicherung</li></ul> | 40 Blatt |
| 16. | Lärmgutachten der Fa. [REDACTED] vom 21.01.2015 (Anlage 13)   | 24 Blatt |
| 17. | Schornsteinhöhenbestimmung nach Ziffer 5.5 der TA Luft von der Fa. [REDACTED] vom 04.03.2015 (Anlage 14)  | 16 Blatt |
| 18. | Datenblätter der kombinierten Rauch- und Gaswarnanlage (Anlage 15)  | 31 Blatt |
| 19. | Erklärung des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes (Anlage 16)   | 2 Blatt  |
| 20. | Zertifikat ISO 14001 / OHSAS 18001 (Anlage 17)  | 3 Blatt  |

## V. Gründe

Die Antragstellerin betreibt in 58675 Hemer, Industriepark Edelburg, ein Werk zur Herstellung von Sanitärarmaturen und Komponenten. Auf dem Werksgelände werden hierzu eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen sowie eine Gießerei für Nichteisenmetalle betrieben.

Hierbei handelt es sich um zwei immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betrieb der Galvanik wurde gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Hagen angezeigt. Die Anzeigebestätigung für die Galvanik erfolgte mit Schreiben des StUA-Hagens vom 04.03.2003.

Für die Errichtung und den Betrieb der Gießerei wurde am 15.05.1981 eine Genehmigung (Az.: G 168/80) des Regierungspräsidenten Arnsberg erteilt.

Die Galvanik gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m<sup>3</sup>; hier mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 50,6 m<sup>3</sup>.

Die Gießerei gehört zu den unter Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Gießereien für Nichteisenmetalle, mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag bei Messinglegierungen; hier mit einer Gesamtgießleistung von 20.000 t/a.

Der Antrag vom 03.02.2015, eingegangen am 09.02.2015, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit 1,306 MW nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Für die Errichtung des Blockheizkraftwerkes wurde zeitgleich zum Gesamtantrag vorab der vorzeitige Beginn der Baumaßnahme gemäß § 8a BImSchG beantragt und mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.03.2015 zugelassen.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.2.3.2 der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG erforderlich, ob das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (standortbezogene Schutzkriterien der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVPG durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 21.03.2015 im Amtsblatt Nr. 12 der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der zurzeit geltenden Fassung (Fassung vom 11.12.2007 [GV. NRW. S. 622], zuletzt geändert am 09.12.2014 [GV. NRW. S. 884]).

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich gemäß Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 10.07.1962 (GV. NRW. S.421) zuletzt geändert durch Gesetz am 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 12.11.2013 (GV. NRW. S. 632).

Das Verfahren für die Erteilung des Zulassungsbescheides war nach der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung (Bekanntmachung vom 29.05.1992 [BGBl. I S. 1001], zuletzt geändert am 02.05.2013 [BGBl. I S. 973, 1000]), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen und positiv Stellung genommen.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Der Landrat des Märkischen Kreises vom 16.02.2015 als

- Brandschutzdienststelle,

der Stadt Hemer vom 09.03.2015 als

- Gemeinde,
- untere Bauaufsichtsbehörde,

und der nachstehend aufgeführten Dezernate der Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 - (Landschaftsschutz) vom 10.03.2015,
- Dezernat 52 - (VAwS; Lippstadt) vom 09.03.2015,
- Dezernat 53 - (Störfallrecht) vom 12.02.2015,
- Dezernat 54 - (Industrieabwasser) vom 17.02.2015,
- Dezernat 55 - vom 24.04.2015.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51, Bezeichnung: Industriepark Edelburg, der Stadt Hemer ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (Neufassung vom 01.03.2000 [GV. NRW. S. 255], zuletzt geändert am 20.05.2014 [GV. NRW. S. 294]). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - in der zurzeit geltenden Fassung (Fassung vom 23.08.1999 [GV. NRW. S. 524], zuletzt geändert am 01.10.2013 [GV. NRW. S. 566]) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (Fassung vom 03.07.2001 [GV. NRW. S. 262], zuletzt geändert am 25.02.2014 [GV. NRW. S. 180]). Demnach werden folgende Kosten berechnet und festgesetzt.

Die Kosten für die Durchführung des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antragsgegenstandes wird mit EUR 558.140,-- inkl. MwSt. angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000,-- Euro und bis zu 50.000.000,-- EUR betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

und somit

2.924,00 EUR  
(abgerundet)

zu erheben.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 % und damit auf 2.046,50 EUR.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 8 a BImSchG vom 26.03.2015, Az.: 53-DO-0011/15/1.2.3.2-Kc/Stern, wurde der vorzeitige Beginn zugelassen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 gilt ergänzend, dass 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 für die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet wird. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von EUR 682,00 festgesetzt. Die o. a. Gebühr in Höhe von EUR 2.046,50 wird deshalb um EUR 68,20 reduziert auf EUR 1.978,30.

Somit wird die Gebühr für diesen Bescheid auf

1.978,00 EUR  
(abgerundet)

festgesetzt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a.

## VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Dortmund, 07.05.2015

Im Auftrag:

(Koch)